



08.12.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne haben wir in diesem Jahr Monat für Monat das Thema Vergütung und Versorgung aus unterschiedlichen aktuellen Blickwinkeln betrachtet. Wir dürfen uns mit diesem Newsletter für das Jahr 2011 verabschieden und wünschen Ihnen allen ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Jahreswechsel. Vielen Dank für Ihr Interesse.

Oft liegt vor einem Erbfall eine längere Zeit der Pflege des Erblassers, die die pflegenden Anverwandten im häuslichen Bereich vor die Frage stellt, wie Pflege und Arbeit in Einklang zu bringen sind. Tritt dann der Erbfall ein, kommt oft die Frage auf: „Warum zusätzlich Altersvorsorge betreiben, wenn es doch eine Erbschaft gibt?“

Ihr BVUK. Team

Pflegezeit

Gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 Pflegezeitgesetz (PflegeZG) sind Beschäftigte in Betrieben, in denen mehr als 15 Arbeitnehmer beschäftigt sind, von der Arbeitsleistung vollständig oder teilweise freizustellen, wenn sie einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen. Diese Pflegezeit beträgt für jeden pflegebedürftigen nahen Angehörigen höchstens sechs Monate, § 4 Abs. 1 S. 1 PflegeZG.

Das Bundesarbeitsgericht hat in einer aktuellen Entscheidung nunmehr entschieden, dass die Inanspruchnahme der Pflegezeit dem Arbeitnehmer allerdings nur einmalig zusteht. Dies gilt selbst dann, wenn die genommene Pflegezeit die Höchstdauer von sechs Monaten unterschreitet (BAG Urt. v. 15.11.2011, Az.: 9 AZR 348/10).

Für den Arbeitnehmer bedeutet dies einerseits Sonderkündigungsschutz während der Dauer der Pflegezeit (angelehnt an Elternzeit und Mutterschutz), andererseits ruht aber auch das Arbeitsverhältnis und damit u.a. die Pflicht des Arbeitgebers, das Arbeitsentgelt zu bezahlen.

Bei der Beantwortung der Frage, wie dieser entgeltlosen Zeit im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung begegnet werden kann, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Gerne informieren wir Sie zu diesem Thema ausführlich.

Erbschaft statt Altersvorsorge?

Laut der Studie „Erben in Deutschland“, die das Empirica-Institut im Auftrag des Deutschen Instituts für Altersvorsorge (DIA) erstellte und die in diesem Jahr veröffentlicht wurde, werden von dem Nettovermögen aller privaten Haushalte in Deutschland (9,4 Billionen Euro im Jahr 2010) im Zehn-Jahres-Zeitraum von 2011 bis 2020 insgesamt 2,6 Billionen Euro vererbt werden.

Allerdings verteilt sich dieses immense Vermögen nicht gleichmäßig. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass diejenigen, die schon vermögend sind, auch am meisten erben. Diejenigen, die das Erbe

Dialog

Wir freuen uns auf Ihren Anruf unter **0931-359096-0**

Sie möchten mehr zu diesen Themen wissen? [BVUK steht Ihnen zur Verfügung](#). Wir setzen uns umgehend mit Ihnen in Verbindung.

Weiterempfehlen

Wenn Sie diesen Newsletter Freunden oder Kollegen weiterempfehlen möchten, klicken Sie bitte [hier](#).

Impressum

BVUK. Gruppe
Berlin - Dresden - Hamburg -
Nürnberg - Würzburg

[Impressum](#)

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, klicken Sie bitte [hier](#).

dringend bräuchten, um ihre fehlende Altersversorgung auszugleichen, erben am wenigsten.

Geht man nun weiter mit der Studie davon aus, dass das Erbvolumen nur noch mäßig steigen wird, weil die Erblasser immer älter werden und einen Großteil ihres Vermögens für steigende Kranken- und Pflegekosten verwenden, kann eine Erbschaft die eigene Altersvorsorge nicht ersetzen. Die betriebliche Altersversorgung ist und bleibt hier das Gebot der Stunde.

 Gerne informieren wir Sie zu diesem Thema ausführlich.
